

RV Fischer lässt anschließend über die nachfolgend aufgeführte Beschlussempfehlung abstimmen:

Es wird beschlossen mit sofortiger Wirkung den Mindestverkaufspreis für Erbbaurechtsgrundstücke auf 30,00 €/m² festzusetzen. Die dieser Sitzungsvorlage zusätzlich beigefügte Liste über künftige Verkaufspreise in den einzelnen Stadtbereichen wird beschlossen. Abweichend von § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister bzw. ein/e von ihm Bevollmächtigte/r unabhängig von den Wertgrenzen ohne Einzelzustimmung die Verträge schließen. Jeweils zum darauffolgenden neuen Kalenderjahr hat der Rat über die getätigten Verkäufe von der Verwaltung einen Bericht zu erhalten.

Die Beschlussempfehlung wird einstimmig beschlossen.